Neu-Stettiner Kreisblatt.

№ 9.

Neu-Stettin, den 26. Februar 1864.

Landräthliche Bekanntmachungen.

Die Magisträte und Ortsvorstände des Kreises werden hierdurch veranlaßt, mir in 8 Tagen eine Nachweisung der zu unterstützenden hülfsbedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften einzureichen. In der Regel werden nur solche Familien, d. h. Frau und Kinder, so wie Eltern und Geschwister oder sonstige Verwandte in aufsteigender Linie als hülfsbedürftig zu beachten sein, welche keine Grundstücke, oder nur ein kleines Haus und kein sonstiges Vermögen besitzen, sich selbst nicht zu ernähren vermögen, sondern durch die Einberufung des Reservisten oder Landwehrmannes ihre Subsistenzmittel verloren haben, und in drückende Noth gerathen sind.

Die Nachweisung ist nach dem unten folgenden Schema auf einem ganzen Bogen anzufertigen und müssen sämmtliche Rubriken sorgfältig und gewissenhaft ausgefüllt werden.

Am Schlusse ist die Richtigkeit derselben unter Beidrückung des Amtssiegels zu bescheinigen. Unrichtigkeiten werde ich mit einer Ordnungsstrafe bis 3 Thlr. ahnden, auch gleiche Strafe gegen diejenigen Ortsvorstände festsetzen, welche die Nachweisung nicht rechtzeitig einreichen.

Neu-Stettin, den 25. Februar 1864. Der Landrath v. Busse.

Nachweisung

der zu unterstützenden hülfsbedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften aus N. N.

Nro.	Der Einberufenen		Datum des Abmarsches aus der Heimath.	Truppentheil, zu welchem die Einberufung erfolgt ist.
	Zu- und Vorname.	Stand oder Gewerbe.		

Alter, Arbeitsfähigkeit und Gesundheits-Zustand jedes im Haushalt befindlichen		Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse der Familie, so wie sonstige auf die Unterstützungs-Bedürftigkeit bezügliche Umstände.	Gutachten		Bemerkungen.
Kindes.	sonstigen Angehörigen.		des Orts-Vorstandes,	der Orts-Polizeibehörde	